

**Ergänzende Bedingungen Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)**

Gültig ab 01.06.2024

Inhalt

1. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Fernwärmeversorgung	2
2. Vertragsschluss und Laufzeit (Zu §§ 2, 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV)	2
3. Art der Versorgung (Zu § 4 AVBFernwärmeV)	3
4. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsstörungen (zu § 5 AVBFernwärmeV)	3
5. Haftung bei Versorgungsstörungen (zu § 6 AVBFernwärmeV)	3
6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBFernwärmeV)	3
7. Hausanschluss (zu § 10 AVBFernwärmeV)	4
8. Übergabestation (zu § 11 AVBFernwärmeV)	4
9. Kundenanlage (zu § 12 AVBFernwärmeV)	4
10. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten (zu § 15 AVBFernwärmeV)	4
11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBFernwärmeV)	5
12. Abrechnung, Preisanpassungsklausel (zu § 24 AVBFernwärmeV)	5
13. Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBFernwärmeV)	5
14. Fälligkeit von Rechnungen (zu § 27 AVBFernwärmeV)	5
15. Veräußerung des Grundstücks (§ 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV)	5
16. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	5
17. Änderung der allgemeinen Bedingungen	5
18. Inkrafttreten	6

1. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Fernwärmeversorgung

- 1.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für alle von der Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH betriebenen Wärmenetze. Sie sind abrufbar unter www.eckernfoerdernetz-sh.de/netzsparte/waerme.
- 1.2 Die Belieferung mit Fernwärme setzt voraus, dass die Abnahmestelle des Kunden in technischer Hinsicht an ein Wärmenetz der Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH in zumutbarer Weise angeschlossen werden kann.
- 1.3 Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH schließt die Anlage erst dann an das Wärmenetz an, wenn eine verlegereife Trasse zur Verfügung steht. Eine verlegereife Trasse liegt dann vor, wenn die Linienführung der Straße im Gelände erkennbar ist. Wünscht der Anschlussnehmer den vorzeitigen Anschluss, hat er die dadurch bedingten Mehrkosten zu tragen.
- 1.4 Die Wärmelieferung beginnt mit Inbetriebsetzung der Kundenanlagen und Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen der Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH durch den Kunden in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage, soweit diese erhoben werden.

2. Vertragsschluss und Laufzeit (Zu §§ 2, 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV)

- 2.1 Die Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH hält Auftragsformulare für die Beantragung eines Wärmeanschlusses vor. Diese stellen noch kein Angebot für die Erstellung eines Netzanschlusses dar. Ein Anschlussvertrag kommt erst durch Bestätigung der Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH zustande. Die Entscheidung über eine Vertragsbestätigung erhält der Kunde spätestens zwei Wochen nach Eingang des Anschlussauftrags bei der Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH. Die Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH schließt einen Anschlussvertrag für die Wärmeversorgung nur unter der Voraussetzung der Ziffer 1. ab. In der Vertragsbestätigung teilt Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH dem Kunden den voraussichtlichen Fertigstellungstermin mit.
- 2.2 Die Stadtwerke Eckernförde GmbH agiert als kaufmännischer und technischer Betriebsführer der Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH. In diesem Rahmen ist sie zur Vornahme aller notwendigen Handlungen gegenüber dem Kunden bevollmächtigt.
- 2.3 Sollte der Kunde kein Eigentümer des Grundstücks sein, wird der Vertrag erst wirksam, wenn der Kunde die Einwilligung des Eigentümers zur Anchlusserstellung vorgelegt hat.
- 2.4 Für eine Wärmelieferung ist der Abschluss eines Wärmelieferungsvertrages mit der Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH erforderlich. Der Beginn der Wärmelieferung wird im Wärmelieferungsvertrag vereinbart.
- 2.5 Vertragslaufzeit und Vertragsverlängerung (Ergänzend zu § 32 AVBFernwärmeV)
 - 2.5.1 Es gilt eine Erstlaufzeit von 5 Jahren.
 - 2.5.2 Wird der Vertrag von keiner Seite mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf gekündigt, so gilt in allen Fällen eine Verlängerung um jeweils zwei Jahre als stillschweigend vereinbart.
 - 2.5.3 Die besonderen weiteren Kündigungsrechte nach der AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

3. Art der Versorgung (Zu § 4 AVBFernwärmeV)

- 3.1 Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH betreibt in Teilbereichen der Stadt Eckernförde gem. Ziffer 1.1 Wärmenetze mit dem Wärmeträger Heizwasser. Der Wärmeträger ist Eigentum des Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH.
- 3.2 Das Heizwasser der Verbraucherseite ist Eigentum des Kunden.
- 3.3 Die Vor- und Rücklauftemperatur regeln die TAB.

4. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsstörungen (zu § 5 AVBFernwärmeV)

- 4.1 Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH stellt dem Kunden die Wärme bis zur vereinbarten Nennanschlussleistung an der Wärmeübergabestation ganzjährig zur Verfügung.
- 4.2 Grundsätzlich gilt, dass der Kunde verpflichtet ist, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang über die Wärmelieferung der Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH zu decken. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 4.3 Sonstige Umstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AVBFernwärmeV liegen auch dann vor, wenn dem FWU wegen einer Gasmangellage die Wärmeerzeugung wegen der wirtschaftlichen oder tatsächlichen Unzumutbarkeit einer Beschaffung des notwendigen Brennstoffs nicht zumutbar ist. Ein Fall höherer Gewalt liegt z.B. vor, wenn wegen eines Streiks, Naturkatastrophen, Krieg u.ä. eine Wärmeerzeugung und -versorgung unmöglich oder unzumutbar ist.

5. Haftung bei Versorgungsstörungen (zu § 6 AVBFernwärmeV)

- 5.1 Die Haftung von Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.2 Im Übrigen ist die Haftung von der Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch die Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von der Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- 5.3 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 5.1 und 5.2 gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 5.4 Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. der solarthermischen Anlage durch den Kunden entstehen.
- 5.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBFernwärmeV)

Ein Baukostenzuschuss wird gem. § 9 AVBFernwärmeV berechnet.

7. Hausanschluss (zu § 10 AVBFernwärmeV)

- 7.1 Die Herstellung des Hausanschlusses an ein vorhandenes Wärmenetz ist in Textform bei der Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH zu beantragen.
- 7.2 Für die Erstellung (Neuanschluss) des Hausanschlusses zwischen dem Fernwärmenetz von Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH und der Kundenanlage zahlt der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 5 S. 1 AVBFernwärmeV.
- 7.3 Der Hausanschluss besteht aus der Anschlussleitung zwischen den Verteilungsleitungen der Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH und der Übergabestation im Kundengebäude sowie der Übergabestation.
- 7.4 Kosten für die Einbindung der kundenseitigen Verbraucher bis zur Eigentumsgrenze sowie für deren Wartung und Instandhaltung werden vom Kunden getragen.
- 7.5 Die Grenze zwischen Fernwärmeübergabestation und Kundenanlage ist in den TAB näher konkretisiert.

8. Übergabestation (zu § 11 AVBFernwärmeV)

- 8.1 Der KUNDE stellt dem FWU für die Dauer des Vertrages einen Raum für den Einbau der Wärmeübergabestation kostenlos zur Verfügung.
- 8.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wärmeübergabestation für einen vorübergehenden Zweck eingebaut wird (Scheinbestandteil) und nach Beendigung des Vertrages von dem FWU wieder zurückgebaut werden wird, wenn kein Folgevertrag abgeschlossen wird.
- 8.3 Der Kunde stellt den für Installation und Betrieb der Übergabestation benötigten Betriebsstrom (230 V, 50 Hz) inklusive Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung.

9. Kundenanlage (zu § 12 AVBFernwärmeV)

- 9.1 Das hinter der Eigentumsgrenze beginnende Heizungsverteilsystem des Kunden (Kundenanlage) ist von diesem auf eigene Kosten unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern.
- 9.2 Um eine einwandfreie Wärmeverteilung in der Hausanlage zu gewährleisten, ist ein hydraulischer Abgleich nach DIN 18380 vom Kunden vorzunehmen.

10. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten (zu § 15 AVBFernwärmeV)

- 10.1 Stellen die Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH oder der Kunde während des Betriebes der Anlage einen Schaden oder ein Risiko für den Betrieb der Anlage fest, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen. Die Vertragspartner werden Schäden/ Risiken in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig beseitigen. Der Kunde hat Weisungen von Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH zu beachten, insbesondere auf Verlangen von Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH die sofortige Außerbetriebnahme der Anlage vorzunehmen.
- 10.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht andere Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an den im

Eigentum von Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH bH stehenden Bau- und Anlagenteilen auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde räumt Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH bzw. einem von Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/Instandsetzung/Störungsbeseitigung der Anlage sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten von Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH nach diesem Vertrag und nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV erforderlich ist.

12. Abrechnung, Preisanpassungsklausel (zu § 24 AVBFernwärmeV)

12.1 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

12.2 Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH behält sich vor, den Abrechnungszeitraum im gesetzlichen Rahmen auf der Grundlage der § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV, § 4 FFVAV zu ändern.

12.3 Für die Produkte gelten die veröffentlichten Preise. Eine Preisanpassung erfolgt gem. der veröffentlichten Preisänderungsklausel. Für Neuverträge gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bekannt gemachte Preisanpassungsklausel. Eine Änderung der Preisanpassungsklausel erfolgt gem. der im Preisblatt festgelegten Bedingungen.

13. Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBFernwärmeV)

Der Kunde leistet monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV.

14. Fälligkeit von Rechnungen (zu § 27 AVBFernwärmeV)

Rechnungen sind zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

15. Veräußerung des Grundstücks (§ 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV)

Entschließt sich der Kunde zur Übertragung (z. B. Veräußerung) des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes, in dem sich die Anlage befindet, so wird er Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH über seine Verkaufsabsicht unverzüglich unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH gegenüber den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche von Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH bietet.

16. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

17. Änderung der allgemeinen Bedingungen

Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH ist berechtigt, diese allgemeinen Bedingungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern.

18. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der Wärmeversorgung Carlshöhe GmbH zur AVBFernwärmeV treten mit Wirkung vom 01.06.2024 in Kraft.